

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2106

Finanzausgleich der Kirchgemeinden

Rechenschaftsablage betreffend Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen im Jahr 2006

1. Ausgangslage

§ 68 Absatz 2 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 (Finanzausgleichsgesetz, BGS 131.71) stellt die Verwendung des Finanzausgleichsanteils der Kantonalorganisationen aus der Finanzausgleichssteuer unter die Aufsicht des Regierungsrates. § 30 der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 1. April 2003 (Finanzausgleichsverordnung, BGS 131.721) verlangt von den Kantonalorganisationen der Kirchgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung ihres 2/5-Anteils am Finanzausgleich der Kirchgemeinden.

2. Erwägungen

2.1 In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen für das Kalenderjahr 2006 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation		
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert
Beiträge an Kirchgemeinden	527'866.00	6'685.95	433'436.00
Beiträge an Organisationen	863'509.00	9'740.00	883'868.64
Deckung von Verwaltungskosten	100'000.00	2'541.45	228'424.73
Abgrenzungen	1'064'558,50	31'861.60	178'797.83
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation	2'555'933.50	50'829.00	1'724'527.20

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2006 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren und der Anrechnung von Zinsbetroffnissen. Unter dem Begriff "Mittelverwendung" wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

2

2.2 Für die Rechenschaftsberichte 2006 liegen die Berichte der Kontrollstellen vor, welche die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur Finanzausgleichssteuer des Vorjahres bestätigen.

2.3 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalkirchen wurden vom Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen, hinsichtlich der Zweckverwendung des Anteils an die Kantonalorganisationen nach § 68, Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes stichprobenweise geprüft.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes und auf § 30 der Finanzausgleichsverordnung wird der Ausweis über die Verwendung des 2/5-Anteils am Ertrag der Finanzausgleichsteuer durch die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen, der christkatholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Jahr 2006 genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen (3)

Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)

Verband ev.-ref. Synoden des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)